

Vorläufige Geschäftsordnung

des Ältestenrates der Fachhochschule Brandenburg zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen (GoÄr-FHB)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Fachhochschule Brandenburg über die Gewährung von Hochschulleistungsbezügen (Zulagensatzung - ZulS-FHB) vom 28.06.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1493) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Geschäftsordnung des Ältestenrates:

§ 1 Auftrag, Zusammensetzung

(1) Der Ältestenrat des Senates der Fachhochschule Brandenburg ist eine ständige Kommission des Senates i.S. § 9 Abs. 2 der Grundordnung der Fachhochschule Brandenburg (GrO). Sein Auftrag ergibt sich, soweit im Folgenden nichts abweichendes oder ergänzendes bestimmt ist, aus § 2 Abs. 3 und 4 der Zulagensatzung (ZulS-FHB).

(2) Der Ältestenrat besteht aus je einem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer eines jeden Fachbereiches der Fachhochschule Brandenburg. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer werden vom Senat der Fachhochschule Brandenburg für die Dauer von drei Jahren gewählt und sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl schon mindestens zehn Jahre als Professor an der Fachhochschule Brandenburg tätig gewesen sein. Eine Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig.

§ 2 Konstituierung, Sprecher

(1) Der Ältestenrat konstituiert sich spätestens drei Wochen nach seiner Wahl und bestimmt in seiner ersten Sitzung mehrheitlich einen Sprecher, der die Vertretung des Ältestenrates gegenüber dem Senat,

dem Präsidenten und im sonstigen Außenverhältnis übernimmt und die laufenden Geschäfte führt. Die Führung der laufenden Geschäfte schließt die Rechte der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Präsidenten und der Akteneinsicht ein.

(2) Der Sprecher des Ältestenrates wird im Falle der Verhinderung von den anderen Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten. Die stellvertretenden Mitglieder des Ältestenrates werden hierbei erst berücksichtigt, wenn keines der gewählten Mitglieder zur Verfügung stehen sollte.

§ 3 Beteiligungsverfahren

(1) Der Präsident gewährt dem Ältestenrat Einsicht in alle im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungsbezügen zur Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen. Im Falle eines Antrages auf Stellungnahme des Ältestenrates i.S. § 2 Abs. 4 Satz 3 ZulS-FHB informiert der Ältestenrat den Präsidenten über die Antragstellung und nimmt Akteneinsicht. Sollte der Antrag zu Händen des Präsidenten gestellt werden, gilt Satz 2 hinsichtlich der Informationspflicht für den Präsidenten entsprechend.

(2) Entscheidungen bezüglich des Verfahrens und der Verfahrensschritte der Vergabe von Leistungsbezügen i.S. § 2 Abs. 4 Satz 2 ZulS-FHB treffen der Ältestenrat und der Präsident in gemeinsamer Sitzung. Beratende und empfehlende Stellungnahmen ergehen in der Regel nach gemeinsamer Beratung mit dem Präsidenten. Die Stellungnahme wird vom Sprecher des Ältestenrates abgegeben, erfolgt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ältestenrates und soll nicht später als fünf Arbeitstage nach der Beratung bei dem Präsidenten eingehen.

§ 4 Berichtspflicht

Der Sprecher des Ältestenrates berichtet dem Senat jeweils nach Ablauf eines Jahres sowie auf Anforderung über die Tätigkeit des Ältestenrates sowie über die seit der letzten Berichterstattung getroffenen

Entscheidungen. Die Daten der von individuellen Entscheidungen Betroffenen sind zu anonymisieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese vorläufige Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg in Kraft. Sie wird spätestens nach Ablauf von zwei Semestern evaluiert und den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.

(2) Für den Fall, dass Verfahrensschritte im Innenverhältnis des Ältestenrates nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates entsprechend.

Brandenburg an der Havel, 20.11.2006

Prof. Dr. Gerald Kell